



ZENTRALORGANISATION

DER KRIEGSOPFER- UND BEHINDERTENVERBÄNDE
ÖSTERREICH1080 WIEN, LANGE GASSE 53, TEL. (0222) 43 15 80
Wien, am 14.6.1989
mag. sv/mk

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betitl. GESETZENTWURF
Z. 28 Ge. 9
Datum: 16. JUNI 1989
Verteilt 16. Juni 1989 M. Schub
Dr. Klausgruber

Betrifft: Novelle zur Anlage zum Fernmeldegebühren-
gesetz - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Zentralorganisation der Kriegsopfer- und Behinderten-
verbände Österreichs erlaubt sich, in der Beilage 25 Ex-
emplare ihrer Stellungnahme zu der in Beratung stehenden
Novelle zur Anlage zum Fernmeldegebühren gesetz mit der
Bitte um umgehende Weiterleitung an die Mitglieder des
Verkehrsausschusses zu überreichen.

Hochachtungsvoll !

Der Vizepräsident:

(Abg. z. NR a.D. Otto LIBAL)



Der Generalsekretär

(Mag. Michael SVOBODA)

Beilagen

BANKKONTEN:

CREDITANSTALT-BANKVEREIN, WIEN, KTO. NR. 29-89796 - ÖSTERR. LÄNDERBANK, WIEN, KTO. NR. 110-102-237
POSTSCHECKKTO. NR. 1,830.004 w RAIFFEISSEN-LANDES BANK NÖ-WIEN, KTO. NR. 99.481



ZENTRALORGANISATION
DER KRIEGSOPFER- UND BEHINDERTENVERBÄNDE
ÖSTERREICH

1080 WIEN, LANGE GASSE 53, TEL. (0222) 4315 80
Wien, am 14.6.1989

mag. sv / mk

An die
Mitglieder des Verkehrsausschusses
des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betr.: Novelle zur Anlage des Fernmeldegebührengesetzes
(Fernmeldegebührenordnung) - Befreiung von der
Telefongrundgebühr bzw. Rundfunk- und Fernsehgebühr

Sehr geehrte Damen und Herren !

Vom Ministerrat wurde kürzlich eine Novelle zur Anlage zum Fernmeldegebührengesetz dem Nationalrat zur Behandlung vorgelegt. Ursprünglich war vorgesehen, daß für die Befreiung von der Telefongrundgebühr bzw. von der Rundfunk- und Fernsehgebühr ausschließlich die Einkommenssituation als Kriterium zu gelten hat und daß so wie bisher der Zustand der Hilflosigkeit hiebei keine Rolle mehr spielen sollte.

Von diesem Vorhaben, daß unzählige Behinderte besonders hart getroffen hätte, wurde in dankenswerter Weise Abstand genommen, sodaß Bezieher eines Hilflosenzuschusses oder einer anderen vergleichbaren Leistung weiterhin von der Entrichtung dieser Gebühren befreit sein werden.

Die Zentralorganisation der Kriegsopfer- und Behindertenverbände Österreichs mußte jedoch bei der Überprüfung des Entwurfs für die Novelle zur Anlage des Fernmeldegebühren- gesetzes feststellen, daß dieser für viele Behinderte, Kriegs- und Wehrdienstopfer, Verbrechensopfer und Opfer- befürsorgte wesentliche Verschlechterungen in der Richtung

BANKKONTEN:

CREDITANSTALT-BANKVEREIN, WIEN, KTO. NR. 29-89796 - ÖSTERR. LÄNDERBANK, WIEN, KTO. NR. 110-102-237
POSTSCHECKKTO. NR. 1,830.004 - RAIFFEISENBANK NÖ-WIEN, KTO. NR. 99.481

- 2 -

bringt, als der Einkommensbegriff gemäß § 48 Abs. 3 Fernmeldegebührenordnung einer Neufassung unterzogen wurde und nunmehr vorgesehen ist, daß ALLE Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge als Einkommen zu werten sind, was bedeutet, daß künftighin (Schaden)Ersatzleistungen, DIE AUFGRUND VON ERLITTERNEN KÖRPERLICHEN, GEISTIGEN UND SEE LISCHEN SCHÄDEN geleistet werden, als Einkommen gewertet werden.

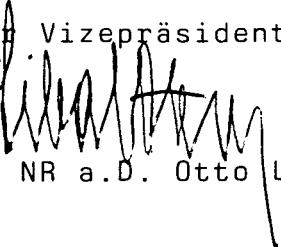
Die Zentralorganisation der Kriegsopfer- und Behindertenverbände Österreichs lehnt diese Vorgangsweise ab, zumal hier der Versuch unternommen wird, Mehreinnahmen auf Kosten von Behinderten auf dem Fernmeldegebührensektor zu erreichen und erneut ein Schritt in Richtung Sozialabbau unternommen wird, der beim betroffenen Personenkreis sicher kein Verständnis finden wird.

Wir erlauben uns daher, den Vorschlag zu unterbreiten, den § 48 Abs. 4 Fernmeldegebührenordnung dahingehend zu erweitern, daß Renten nach dem Kriegsopfer- und Heeresversorgungsgesetz, nach dem Opferfürsorgegesetz, nach dem Verbrechensopfergesetz sowie Unfallrenten aus der gesetzlichen Sozialversicherung nicht anzurechnen sind, wie dies bisher der Fall gewesen ist.

Wir hoffen, daß dem Vorschlag der Zentralorganisation der Kriegsopfer- und Behindertenverbände Österreichs Rechnung getragen werden kann und zeichnen

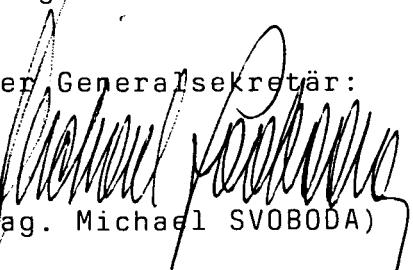
mit vorzüglicher Hochachtung:!

Der Vizepräsident:


(Abg. z. NR a.D. Otto LIBAL)



Der Generalsekretär:


(Mag. Michael SVOBODA)